

Geschäftsnummer
2 K 2084/10.GI.A

Abschrift

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:
22.06.2011

Ls. Eichner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstraße 8a, 69120 Heidelberg, - B 710/10 vs -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5382686-475 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richterin am VG Deventer als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2011 für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid des Bundesamtes (Ziffern 3 und 4) für Migration und Flüchtlinge vom 19.07.2010 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu 1/3, der Kläger zu 2/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, nach eigenen Angaben syrischer Staatsangehöriger, christlich-orthodoxen Glaubens, reiste im Juli 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 3. August 2009 seine Asylenerkennung.

Zur Begründung gab er im Wesentlichen an, dass er im April 2007 anlässlich einer Auseinandersetzung zwischen Christen und Kurden, bei der ein Kurde umgekommen sei, von der Polizei mitgenommen und verhört worden sei. Nach seiner Freilassung 20 Tage später sei er von Kurden verfolgt und beschuldigt worden, an der Tötung beteiligt gewesen zu sein, was aber nicht zuträfe. Er sei nur Beobachter der Auseinandersetzung gewesen.

Er fürchte nunmehr Racheakte von Seiten der Kurden in: , seiner Heimatstadt.

Durch Bescheid vom 19.07.2010 wurde der Asylantrag sowie das Vorliegen von Abschiebungshindernissen abschlägig beschieden, woraufhin der Kläger am 27.07.2010 Klage erhob.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.07.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt, weiter hilfsweise, festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Termin der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch angehört worden. Insoweit wird Bezug genommen auf die Verhandlungsniederschrift.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der Behördenakte (1 Hefter) sowie die Auskünfte zur Lage in Syrien (vgl. Quellenliste sowie allgemein zugängliche Informationen aus den Medien).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, soweit mit ihr die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG begehrt wird. Im Hinblick auf die Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG) und die beehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist sie unbegründet.

Nach Art. 16 a I GG ist Asyl zu gewähren, bzw. nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Liegt eine solche Bedrohung vor, wird dem Ausländer nach Satz 6 der Vorschrift die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bzw. bei Nachweis der Luftwegeinreise Asyl gewährt. Anders als bei der Anerkennung als Asylberechtigter muss bei § 60 Abs. 1 AufenthG die Bedrohung nicht vom Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgehen; Verfolgung ist vielmehr auch gegeben, wenn sie - unter näher bezeichneten Voraussetzungen - von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG. Gemäß dem nachfolgenden Satz 5 ist für die Feststellung des Vorliegens einer Verfolgung ergänzend auf die einschlägigen Regelungen der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004) zurückzugreifen.

Da die Anerkennung als Flüchtling auf einer Vorstellung von der Zumutbarkeit der Rückkehr ins und des Aufenthalts im Heimatland beruht, ist maßgeblich einzustellen, ob der Betreffende seine Heimat verfolgt oder unverfolgt verlassen hat. Im ersten Fall

gilt der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Flüchtlingsanerkennung rechtfertigt sich schon dann, wenn sich für den Betroffenen eine hinreichende Sicherheit vor erneuter, vergleichbarer Verfolgung nicht feststellen lässt. Andernfalls setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass im Falle einer Rückkehr eine relevante Gefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, d.h. wenn bei einer qualifizierten Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist dabei eine wertende Betrachtungsweise, die auch die Schwere des befürchteten Verfolgungseingriffes berücksichtigt. Je schwerwiegender die mögliche Rechtsverletzung ist, desto weniger kann es dem Betroffenen zugemutet werden, sich einer Verfolgungsgefahr auszusetzen (vgl. zu den Prognosemaßstäben: BVerwG, Urteile vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276, und vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243).

Diese Voraussetzungen zugrunde gelegt hat der Kläger weder einen Anspruch auf Asylanerkennung (Art. 16 a I GG) noch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Kläger hat insoweit nicht glaubhaft und zur Überzeugung des Gerichts ein Verfolgungsschicksal darlegen können. Er ist schon nach eigenen Angaben nicht aufgrund eines erlittenen Verfolgungsschicksals aus Syrien ausgereist, sondern wegen befürchteter Racheakte von Seiten der Kurden aus seiner Heimatstadt, die dem Getöteten nahe standen. Dabei handelt es sich jedoch weder um eine politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a I GG noch i. S. des § 60 Abs. 1 AufenthG, sondern um anderweitige Bedrohungen, die sich auf einen konkreten Zwischenfall zwischen einer Gruppe Araber und einer Gruppe von Kurden beziehen. Eine Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale ist nicht gegeben.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG im Hinblick auf die arabische Republik Syrien zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Ver-

handlung vor. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes (Ziffern 3 und 4) war deshalb insoweit aufzuheben.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Ausländer, die wie der Kläger ihr Heimatland unverfolgt verlassen haben, genießen Abschiebungsschutz nur, wenn ihnen bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände ihres Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei der Rückkehr in ihr Heimatland die genannte Gefahr konkret droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.08.1990 – 9 B 100/90 -, juris). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ist dann anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung die für eine solche Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht haben und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidendes Kriterium ist hierbei der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 – InfAuslR 2010, 410 – 412). Entscheidend soll danach sein, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ergibt sich bei Würdigung der Gesamtumstände die reale Möglichkeit einer politischen Verfolgung, bzw. hier der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, so wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände dabei auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in seine Betrachtung einbeziehen.

Gemessen an diesen Kriterien und vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Syrien, deren Entwicklung derzeit nicht absehbar ist, droht dem Kläger aktuell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefahr im oben ausgeführten Sinne.

Nach dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.09.2010 werden Personen, die im Rahmen des Anfang 2009 in Kraft getretenen deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens nach Syrien zurückgeführt werden, bei ihrer Einreise zu-

nächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt. Diese Befragungen können sich über mehrere Stunden hinziehen und häufiger wird zu einer weiteren Befragung einbestellt. In einigen Fällen werden Einreisende durch die Behörden bis zu zwei Wochen festgehalten und vereinzelt kommt es auch zu Inhaftierungen unmittelbar bzw. kurz nach der Rückführung (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.09.2010, Seite 16 ff.). Insgesamt häufen sich die Angaben über willkürliche Verhaftungen durch die syrischen Stellen bei abgeschobenen syrischen Staatsangehörigen, wobei ein bestimmter Verfolgungsmodus nicht erkennbar ist. Die Verhaftungen betreffen sowohl exilpolitisch tätige Syrer als auch andere Personen. Während der Haftzeit kommt es häufig zu körperlichen und psychischen Misshandlungen (vgl. hierzu auch VG Chemnitz, Urteil vom 22.12.2010 – A 5 K 495/10 -; VG Regensburg, Urteil vom 09.03.2011 – RO 6 K 10.30350 -).

Die Gefährdungslage hat sich nach Überzeugung des Gerichts durch die aktuellen politischen Entwicklungen in Syrien stetig verschärft, wobei spätestens seit den Massenprotesten in Daraa im April 2011 von einer Revolte gesprochen werden kann, die von den Sicherheitskräften mit allen Mitteln bekämpft wird (vgl. dazu die Ausführungen im Urteil des VG Köln vom 6. Mai 2011 – A 7 K 510/09 - sowie dort zitierte Quellen aus allgemein zugänglichen Medien).

Mittlerweile warnt das Auswärtige Amt vor Reisen nach Syrien und empfiehlt allen Deutschen in Syrien dringend die sofortige Ausreise. Ausweislich eines Schreibens des Bundesinnenministeriums vom 28.04.2011 an die Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder sieht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor dem Hintergrund der aktuellen Lageentwicklung derzeit davon ab, Asylentscheidungen zum Herkunftsland Syrien zu treffen. Darüber hinaus wird auch von Seiten des Bundesinnenministeriums angeraten, vorläufig bis zur Klärung der Verhältnisse in Syrien tatsächlich keine Abschiebungen vorzunehmen.

Im Falle des Klägers bedeutet dies, dass er – jedenfalls bei der aktuell schlechten Sicherheitslage – im Falle einer Abschiebung nach Syrien aufgrund seines Verbleibens im Ausland und seiner Asylantragstellung in Deutschland mit eingehender Befragung durch den syrischen Geheimdienst und damit einhergehend

mit willkürlicher Inhaftierung rechnen muss, in deren Verlauf die konkrete Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung besteht. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen in Syrien, wonach der syrische Staat derzeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln versucht, Protestbewegungen zu unterdrücken, erhöht sich die Gefahr von Übergriffen bzw. wird zunehmend unberechenbarer.

Das Gericht ist mithin davon überzeugt, dass der Kläger im heutigen Zeitpunkt im Falle seiner Rückkehr der Gefahr von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 2 AufenthG ausgesetzt wäre.

Feststellungen zu § 60 Abs. 5 bis 7 AufenthG erübrigen sich gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4

35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Deventer

Ausgefertigt
Gießen, 04.07.11

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle